

**Anhang  
für das Geschäftsjahr 2010  
der  
Gemeindewerke Eitorf  
- Entsorgungsbetrieb -  
Markt 1  
53783 Eitorf**

## Gliederung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Erläuterungen zur Bilanz
- III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- IV. Sonstige Angaben

## I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Dabei wurden die Anpassungen auf Grund des ab 2010 anzuwendenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25.05.2009 - BilMoG - umgesetzt. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. mit § 107 Abs. 2 GO NW beachtet.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Hier- von ausgenommen sind die Anpassungen im Zusammenhang mit der Anwendung des BilMoG. Bei Umgliederungen wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die Aufgliederung des Anlagevermögens ist dem Anlagennachweis zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei als Sammelposten erfasst. Seit dem Berichtsjahr gibt es hierzu wieder ein steuerliches Wahlrecht, die alte Verfahrensweise im Sinne von § 6 Abs. 2 und 2a EStG (Direktabzug bei Anschaffungskosten bis zu 410,00 € netto) erneut aufleben zu lassen und jährlich wechselnd auszuüben. Für das Berichtsjahr wurde in analoger Anwendung dieser Vorschriften ein Sammelposten gebildet.

Die Vorräte sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt. Sie sind zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert bewertet.

Zur Angleichung der Bilanzierungsmethoden von Ent- und Versorgungsbetrieb erfolgte in den Jahren 2004 und 2005 bei der Bilanzposition „empfangene Ertragszuschüsse“ keine Zuführung mehr. Statt dessen wurden für diese Jahre auch beim Entsorgungsbetrieb die berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet.

Die den Anschlussnehmern berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2003 gemäß § 22 Abs. 3 EigVO (alte Fassung) den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt. Die Auflösung der jeweiligen Zuführungsbeträge bis einschließlich zum Jahr 2003 berechnet sich weiterhin abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO (alte Fassung) mit 3 % (anstatt mit 5 %).

Ab dem Berichtsjahr 2006 wurde im Rahmen der Neufassung der EigVO diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium geändert und die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt und aufgelöst. Das Verfahren entspricht nunmehr wieder dem bis 2003 angewendeten mit der Maßgabe, dass sich kein allgemein gültiger (durchschnittlicher) Auflösungssatz ergibt, sondern die Auflösungssätze mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter korrespondieren.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die zu erwartenden Ausgaben abzudecken.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet. Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher gesetzeskonform noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009, § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand in Höhe von 21.041,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Gleiches galt auch für die sonstigen Rückstellungen, bei denen sich Auswirkungen auf die Positionen „ausstehender Urlaub“ und „Aufwendungen Altersteilzeit“ ergaben. Sie waren entsprechend neu zu bewerten.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Wegen der Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes - BilMoG war es erforderlich, die zum 01.01.2010 anteilig für den Entsorgungsbetrieb bestehende Rückstellung für Altersteilzeitaufwendungen im Sinne von § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen, da ihre Restlaufzeit mehr als ein Jahr betrug. Es wurde dabei die Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB gewählt. Der sich hieraus ergebende Ertrag in Höhe von 1.140,00 € wurde als außerordentlicher Ertrag dargestellt, da dieser ausschließlich im Zusammenhang mit der Einführung des BilMoG stand und damit außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen ist. Der Zuführungsbetrag zur Altersteilzeitrückstellung setzt sich mit 1.158,00 € aus Zinsaufwand wegen erforderlicher Aufzinsung für Rückstellungsbeträge mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr (Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) zusammen, der unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung, und mit einem Restbetrag von 8.442,00 €, der als entsprechender Aufwand in der Position „Personalaufwand“ innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurde.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## II. Erläuterungen zur Bilanz

### a) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens ist im Anlagenpiegel dargestellt, der dem Jahresabschluss als Anlage 1.2 beigefügt ist.

Änderungen im Grundstücksbestand des Entsorgungsbetriebes haben sich nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergibt sich aus dem Anlagespiegel.

Zum 31.12.2010 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2011:

	T€	T€
<b>A. Kläranlage</b>		
1. Optimierung Erlenbachverrohrung	130	
2. Aufstockung Betriebsgebäude / Schwarz-Weiß-Umkleide / Solarthermie	500	
3. Umbau Abfüllplatz Fällmittel	30	
4. Sandwaschanlage	15	675
<b>B. Kanalleitungen</b>		
<b>I. Neubau und Erweiterungen</b>		
1. Regenwasserbehandlung (RKB 3)	150	
2. Regenwasserbehandlung (RKB 6)	180	
3. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid)	150	
4. Regenwasserbehandlung (Staukanal Huckenbröl)	80	
5. Anschluss Einleitungsstelle E 9 an E 8 (Kelters)	160	
6. Anschluss Einleitungsstelle E 29 an E 28 (Halft)	130	
7. kleinere Maßnahmen Kanalbau	250	
8. Hausanschlüsse	70	
9. Planungen / Bestandspläne	40	1.210
<b>II. Erneuerungen und Sanierungen</b>		
1. GEP-Maßnahmen (5. BA Gartenstraße bis Auelswiese / Bogestraße)	1.400	
2. GEP-Maßnahmen (6. BA Bogestraße ab Auelswiese)	150	
3. Hydraulische Sanierung Am Eichelkamp (Teilstrecke „Sprung an die Sieg“)	190	
4. Hydraulische Sanierung Siegstraße (1. BA Bahnübergang bis Kreisel)	150	
2. sonstige Kanalleitungen	300	
3. Pumpstationen / Sonderbauwerke	45	2.235
		<b>4.120</b>

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 126 T€ geplant, so dass in 2011 insgesamt Investitionen in Höhe von 4.246 T€ vorgesehen sind.

Bei der Veränderung im Bestand der grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von Kanaltransport-sammlern und / oder innerörtlichen Erschließungskanälen.

Im Jahr 2010 wurden die folgenden Abschreibungen vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	4.574,73
Grundstücke mit Betriebsbauten	59.389,15
Entwässerungsanlagen	
– Klärwerk	532.819,31
– Kanalleitungen	735.589,00
– Staukanäle	117.766,09
– Hausanschlüsse	32.287,07
Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.201,23
	<u><u>1.518.626,58</u></u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Konzessionen und ähnliche Rechte werden mit 1,5 % bzw. 25 % p. a. abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für Gebäude (Betriebsbauten) beträgt 2 % bis 7,14 % p. a. Die Abschreibungssätze für die Außenanlagen liegen bei 5,26 % und 10 % p. a. Bei den Entwässerungsanlagen wurden Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 20 % für das Klärwerk und generell 1,5 % für Kanalleitungen, Staukanäle und Hausanschlüsse angewandt. Technische Anlagen in bzw. für Kanalleitungen wurden mit 6 % bis 33,33 % p. a. abgeschrieben. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 5,26 % und 33,33 % p. a.

Die Zugänge bei den immateriellen Wirtschaftsgütern wurden zeitanteilig abgeschrieben.

Bei den Zugängen zu Entwässerungsanlagen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Hiervon ausgenommen waren die Zugänge im Klärwerksbereich, die zeitanteilig abgeschrieben wurden.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Zugänge zeitanteilig nach dem Monat der Anschaffung abgeschrieben.

Von der Bewertungsfreiheit für geringwertige Vermögensgegenstände im Wert von weniger als 150,00 € wurde Gebrauch gemacht.

Zudem wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

## b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2010 wurden körperlich aufgenommen.

### c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr deutlich, nämlich um 41,80 % verringert. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere bedeutend geringere Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung. Die höhere Forderung im Vorjahr resultiert aus der Umstellung der Abwassergebühren auf den „gesplitteten Maßstab“ und die damit einhergehende Gebührenneukalkulation.

Wie im Vorjahr bestanden gegenüber der Gemeinde keine Forderungen, sondern Verbindlichkeiten, die nachfolgend unter Buchst. h) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Entgegen dem Vorjahr bestanden gegenüber dem Versorgungsbetrieb Verbindlichkeiten, die mit bestehenden Forderungen verrechnet wurden und ebenfalls nachfolgend unter Buchst. h) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthielten insbesondere Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau des Entlastungssammlers, 1. bis 3. Bauabschnitt, gegenüber dem Landesbetrieb Straßen und der Gemeinde (117.954,15 €), Forderungen im Zusammenhang mit einem Kommunalrabatt zur Gasnetznutzung (1.804,97 €) und aus einem Erstattungsanspruch an das Land NRW wegen Regenwasserabgabe 2006 inkl. Prozesskosten (7.958,07 €), da die Gemeinde in einem angestregten Gerichtsverfahren obsiegte.

### d) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Zum 01.01.2008 hat die Gemeinde Eitorf ihren Haushalt auf Doppik nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Das bisher dort eingesetzte kameralistische Buchführungssystem „Ginfis“ wurde gleichzeitig eingestellt, Buchungen über die bisher bekannten Haushaltsstellen sind nicht mehr möglich.

Zur Trennung der Finanzströme der Gemeinde bzw. der Gemeindewerke und eindeutigen Zuordnung wurde daher bereits in 2008 die Einrichtung Gemeindewerke-eigener Bankkonten notwendig. Die Bankkonten der Gemeindewerke ersetzen dabei das bisherige „Verrechnungskonto Gemeinde“, über das vorher der komplette Zahlungsverkehr abgewickelt wurde.

Auf dem laufenden Girokonto und dem Tagesgeldkonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg bestanden zum Bilanzstichtag keine Guthaben.

Entgegen dem Vorjahr war im Berichtsjahr kein Teilbetrag aus der „Cross-Border-Lease“-Transaktion mehr als Festgeld angelegt. Die nur noch erzielbaren Guthabenzinsen zwischen 1,25 % und zuletzt 0,90 % p. a. führten dazu, dass das Festgeldkonto aufgelöst wurde. Der Gesamtbetrag aus der Transaktion diente dem Entsorgungsbetrieb im Rahmen dessen Investitionstätigkeit.

Die auf der Kläranlage eingerichtete Kasse, um insbesondere Portokosten für Materiallieferungen problemlos abwickeln zu können, enthielt einen Kassenbestand zum Bilanzstichtag von 123,98 €.

**e) Rechnungsabgrenzungsposten**

Der Posten betrifft wie im Vorjahr den Jahresbeitrag 2011 für die Mitgliedschaft in der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (1.384,91 €). Daneben enthielt die Position zusätzlich noch den Beitrag zur Versorgungskasse der Beamten für den Monat Januar 2011 (3.567,00 €), die Beamtenbezahlung für Januar 2011 (3.252,00 €) sowie Abonnementskosten 2011 für das Update des eingesetzten Buchhaltungsprogramms (340,68 €).

**f) Eigenkapital**

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2010	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2010
Stammkapital	1.860.000,00			1.860.000,00
Allgemeine Rücklage	4.000.783,49			4.000.783,49
Zweckgebundene Rücklage	8.417.519,79			8.417.519,79
Jahresgewinn	2.055.627,82	958.094,94	51.132,52	2.962.590,94
	16.333.931,10	958.094,94	51.132,52	17.240.893,52

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage blieb ebenfalls auf dem Stand des Vorjahres (4.000.783,49 €).

Gleiches galt für die Zweckgebundene Rücklage (8.417.519,79 €).

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2010 in Höhe von 958.094,94 € soll mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an die Gemeinde abgeführt werden (Eigenkapitalverzinsung lt. Verfügung der Gemeinde Eitorf vom 20.11.1996) und mit dem Restbetrag von 861.008,28 € in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden. In Höhe von 44.045,86 € erfolgte bereits eine Vorab-Teilabführung aus dem Jahresgewinn 2010.

**g) Rückstellungen**

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet.

Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragrafen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Betroffen sind dabei die bisher gesetzeskonform nicht berücksichtigten Pensionsverpflichtungen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher gesetzeskonform noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen, so dass neben der für einen zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselten Mitarbeiter bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der auch bisher nicht unter die Einschränkung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB gefallen ist, auch für die bisher nicht berücksichtigten Beamten bzw. Versorgungsempfänger im Vorjahr die entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Der zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselte Mitarbeiter hat die Gemeindewerke mit Ablauf des Bilanzstichtages 31.12.2010 verlassen und ist zur Gemeinde zurückgekehrt. Der Gesamtpensionsanspruch dieses Mitarbeiters wurde daher versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird künftig auf dieser Basis - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurde diese personelle Änderung ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 19.095,00 € für den Versorgungsanwärter und den Pensionär und von 1.946,00 € für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch zu einer Entlastung des Personalaufwands von -15.179,00 € für den Versorgungsanwärter und den Pensionär und von -20.632,00 € für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten und zum 31.12.2010 wieder ausgeschiedenen Mitarbeiter. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs- und Beratungskosten (davon 27.300,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 500,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), Abwasserabgabezahlungen, nicht genommenen Urlaub, Aufwendungen im Zusammenhang mit Altersteilzeitregelungen sowie die Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem gegen die Schoeller Eitorf AG geführten Klageverfahren, für Klageverfahren gegen das Land NRW im Zusammenhang mit Regenwasserabgabezahlungen und Klageverfahren des Rhein-Sieg-Kreises gegen die Gemeinde wegen Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren, für eine erfolgte Herabstufung eines Erfüllungsübernehmers im Zusammenhang mit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion, Kanalsanierungen, Kalibrierungsmaßnahmen an Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Stellen von Einleitungsanträgen und in 2010 unterlassene Klärwerksreparaturen.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2009 wurde wegen Vorlage der Rechnungen auf die Gesamtaufwendungen erhöht und danach insgesamt in Anspruch genommen.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2009 (Schmutzwasser) wurde in Anspruch genommen. Es liegt ein Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Für das Berichtsjahr war eine entsprechende Rückstellung nicht zu bilden, da auch hier ein Festsetzungsbescheid bereits vorliegt.

Die in 2008 gebildete Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2006 (Regenwasser Trennsystem) in Höhe von 7.460,07 € konnte aufgelöst werden. Diese Unterposition beinhaltete nur die Abgabe für die Netze, die sich in klassifizierten Straßen (Land- und Kreisstraßen) befinden. Das Land NRW stellte sich wegen der dortigen Verkehrsbelastungen auf den Standpunkt, dass das anfallende Niederschlagswasser in jedem Fall behandlungsbedürftig ist und für fehlende nachgeschaltete Behandlungsanlagen eine Abgabepflicht besteht. Die Gemeinde hat allerdings dabei keine Einflussmöglichkeit auf die Verursacher, nämlich das Land und den Kreis, um diese zur Behandlung der Niederschlagswässer zu zwingen. Der Trennerlass galt nämlich für diese Straßenbaulastträger nicht. Vor diesem Hintergrund befand sich die Gemeinde bezüglich der Regenwasserabgabe Trennsystem in einem Rechtsstreit mit dem Land NRW, der zwischenzeitlich erstinstanzlich vor dem Verwaltungsgericht Köln rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde entschieden wurde. Die gebildete Rückstellung umfasste die per Bescheid festgesetzte Abwasserabgabe 2006 in klassifizierten Straßen und hätte dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Gemeinde im Klageverfahren unterlegen wäre. Der Auflösungsertrag wurde mit den Abwasserabgabeaufwendungen verrechnet und unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Wegen der Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Klage in diesen Fällen blieb die entsprechende Abwasserabgaberückstellung für das Jahr 2007 für die betroffenen Netze bestehen, wenngleich die Gemeinde davon ausgeht, auch diese Klageverfahren zu gewinnen.

Für das Jahr 2008 wurde die gebildete Rückstellung wegen Vorlage der Festsetzungsbescheide auch für die strittigen Netze in klassifizierten Straßen in Anspruch genommen. Wegen der anhängigen Klageverfahren wurde gleichzeitig auch für das Jahr 2010 eine entsprechend hohe neue Rückstellung gebildet.

Die für das Jahr 2009 gebildete Rückstellung wurde mit einem Teilbetrag in Höhe der abgabepflichtigen Netze in Anspruch genommen und blieb in reduzierter Höhe von 8.821,50 € mit derselben Begründung wie für die Vorjahre, bezogen auf die strittigen Netze, bestehen.

Unter demselben Aspekt war auch für das Jahr 2010 die Bildung einer Rückstellung in der erwarteten Höhe erforderlich.

Die Rückstellung 2009 für die an das Land abzuführende Kleineinleiterabgabe wurde wegen Vorlage des Festsetzungsbescheides in der festgesetzten Höhe in Anspruch genommen.

Für 2010 wurde eine Rückstellung in Höhe der erwarteten Kleineinleiterabgabe von 1.216,86 € gebildet.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch eine Mitarbeiterin seit Juli 2009 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Juli 2010, Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) war zum Bilanzstichtag die Bildung einer Rückstellung, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, erforderlich. Wegen der Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes - BilMoG war es erforderlich, die zum 01.01.2010 anteilig für den Entsorgungsbetrieb bestehende Rückstellung über 20.460,00 € für Altersteilzeitaufwendungen im Sinne von § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen, da ihre Restlaufzeit mehr als ein Jahr betrug. Es wurde dabei die Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB gewählt. Der sich hieraus ergebende Ertrag in Höhe von 1.140,00 € wurde als außerordentlicher Ertrag dargestellt, da dieser ausschließlich im Zusammenhang mit der Einführung des BilMoG stand und damit außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen ist. Der Zuführungsbeitrag zur Altersteilzeitrückstellung setzt sich mit 1.158,00 € aus Zinsaufwand wegen erforderlicher Aufzinsung für Rückstellungsbeträge mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr (Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) zusammen, der unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung, und mit einem Restbetrag von 8.442,00 €, der als entsprechender Aufwand in der Position „Personalaufwand“ innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurde.

Die Rückstellung „Risikovorsorge Prozesskosten“ erfolgte aus Vorsichtsgründen bereits in 2004. Trotz bestehenden Vertrags will sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an den Investitionskosten der Klärwerkserweiterung beteiligen, obwohl diese zu großen Teilen auch für die Schoeller Eitorf AG erfolgte. Hintergrund ist die in 2004 angekündigte und zum 31.08.2005 tatsächlich umgesetzte Stilllegung der Produktion am Standort Eitorf. Ein Klageverfahren gegen die Schoeller Eitorf AG ist zwischenzeitlich beim Landgericht Bonn anhängig, da bisher trotz Aufforderung keinerlei Zahlungen geleistet wurden. Eingefordert wurde seitens der Gemeinde eine erste Teilzahlung über 992.006,26 €. Daneben wurde bei Gericht ein weiterer Betrag von ca. 400.000,00 € angemeldet. Mit Schriftsatz vom 13.05.2011 wurde nach Vorliegen aller Schlussrechnungen der Anspruch der Gemeinde neu formuliert und auf einen endgültigen Gesamtbetrag von 1.226.900,46 € zuzüglich Zinsen reduziert.

Eine bilanzielle Erfassung der geltend gemachten Forderung erfolgte bisher nicht, da die Forderung von der Schoeller Eitorf AG bestritten wird und der Ausgang des Verfahrens noch offen ist.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde sieht unter Berücksichtigung des bisherigen Prozessverlaufs und der grundsätzlichen Bejahung eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs der Gemeinde durch das erstinstanzliche Landgericht Bonn im Rahmen der mündlichen Verhandlung gute Erfolgsaussichten, den anhängigen Prozess zu gewinnen. Gleichwohl wurde die unter Vorsichtsgesichtspunkten gebildete Rückstellung für Prozesskosten für den Fall, dass die Gemeinde wider Erwarten im Verfahren unterliegen sollte oder ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, grundsätzlich beibehalten.

Daneben wurde bereits in 2008 im Zusammenhang mit der gegen das Land NRW geführten Klage in Sachen „Abwasserabgabe“ eine weitere Rückstellung über verbleibende 1.346,00 € gebildet, die im Falle des Unterliegens die Prozesskosten für die Abgabefahre 2006 bis 2008 abdecken sollte. Sie wurde mit einem Teilbetrag von 625,00 € für bereits angefallene Gerichtskosten in Anspruch genommen bzw. aufgelöst, da für diese Jahre mit der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf eine Anpassungsvereinbarung getroffen wurde, insoweit Klageverfahren also nicht mehr notwendig sind.

Aus diesem Grunde wurde auch die Rückstellung in derselben Sache für das Jahr 2009 aufgelöst (600,00 €). Auch für das Jahr 2010 ist von einer Anpassungsvereinbarung auszugehen, so dass die Bildung einer Rückstellung hierfür entbehrlich war.

Wegen Heranziehung zu Regenwassergebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraßen in das gemeindliche Kanalnetz hat der Gebührenschuldner Rhein-Sieg-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Gemeinde eingereicht. Da der Ausgang des Verfahrens ungewiss ist, wurde aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung über die erwarteten Verfahrenskosten in der ersten Instanz über insgesamt 3.072,00 € gebildet.

Im Zuge der globalen Finanzkrise im Herbst 2008 wurde auch das Rating eines Erfüllungsübernehmers herabgestuft. Hieraus ergeben sich für die Gemeinde zwar (noch) keine akuten Handlungsempfehlungen. Aus Sicherheitsgründen wurde jedoch bereits im Vorjahr Rechtsbeistand durch die Rechtsanwaltskanzlei, die für die Gemeinde die Transaktion auf deutscher Seite begleitete, eingeholt. Die Kanzlei ist weiterhin in dieser Sache tätig.

Daneben hat sich auf amerikanischer Seite der Investor einer Kanzlei in dieser Angelegenheit bedient. Die Rechnung ist dabei an die Gemeinde Eitorf ergangen und wurde auch beglichen. Es wurde zwar versucht, den Verursacher, nämlich den Erfüllungsübernehmer, in Anspruch zu nehmen. Wegen der geringen Erfolgsaussichten soll die Angelegenheit nach eingehender Rechtsberatung nicht weiterverfolgt werden. Die Rückstellung wurde in Höhe der bereits erteilten Rechnungen in Anspruch genommen und soll in der verbleibenden Höhe die noch erwarteten Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Downgrade abdecken.

Die Rückstellung „Kanalsanierungen“ umfasst auch weiterhin die Aufwendungen für den 8. Sanierungsabschnitt in Höhe von 320.000,00 € (Eitorf-Mühleip, Regenwasserkanalisation Eitorf-Alzenbach) und für den 9. Sanierungsabschnitt in Höhe von 200.000,00 € (Regenwasserkanalisation „nördliche Siegseite“ und Eitorf-Obereip).

Die in 2004 gebildete Rückstellung für Kalibrierungsmaßnahmen an Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Stellen von Einleitungsanträgen über 80.000,00 €, die auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des oben beschriebenen Runderlasses vom 26.05.2004 (Trenn-Erlass) steht, wurde in den Vorjahren bereits in Höhe der erfolgten Arbeiten in Anspruch genommen und bleibt in einer Höhe von 40.000,00 € weiter bestehen.

Die für die Sanierung der Mischeranlage im Faulbehälter 1 gebildete Rückstellung über einen Betrag von 68.000,00 € wurde in Höhe bereits vorliegender Sanierungsrechnungen in Anspruch genommen bzw. aufgelöst und besteht in einer Höhe von 42.689,62 € weiter fort. Der Betrag wird als ausreichend angesehen, die Sanierung umzusetzen.

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

#### **h) Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde betrafen vorgelegte Personalkosten für einen Mitarbeiter des Bauhofs, der teilweise eine vakante Stelle in der technischen Abteilung des Entsorgungsbetriebes wieder besetzt (6.737,48 €), mit 3.176,60 € Reinigungskosten für das Klärwerk, mit 1.083,06 € Porto-, Kopier- und EDV-Kosten, mit 399,71 € Telefonkosten und mit einem Betrag von 1.091,40 € einen Kostenanteil an den Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt. Die Verbindlichkeiten wurden mit bestehenden Forderungen aus Bereitschaftseinsätzen für gemeindliche Hausmeister (389,40 €) verrechnet.

Gegenüber dem Versorgungsbetrieb bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten.

Diese waren in besonderem Maße geprägt von einer durch den Versorgungsbetrieb zusätzlich geleisteten Abschlagszahlung im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2009. Die Spitzabrechnung der in jedem Jahr komplett über den Versorgungsbetrieb abzuwickelnden Verbrauchsabrechnung führte auf Grund der Abwassergebühreumstellung und der damit einhergehenden Neukalkulation im Vorjahr fälschlicherweise zu einer Forderung des Entsorgungsbetriebs an den Versorgungsbetrieb, die sich aus der Differenz der Jahresgesamtsumme der in der Finanzbuchhaltung verarbeiteten Zahlungseingänge und der Jahresgesamtsumme der erfolgten Kundenzahlungen laut Betriebsausgleichszahlungen des Verbrauchsabrechnungsprogramms „kVASy“ ergab. Dabei wurde nicht beachtet, dass die ausgewiesenen Betriebsausgleichszahlungen nur das jeweils betroffene Wirtschaftsjahr darstellen, also die tatsächlichen Kundenzahlungen auf Verbrauchsabrechnungen und Abschlagsanforderungen für Wasserverbrauch und Abwasserbeseitigung an den Versorgungsbetrieb im Zeitraum Januar bis Dezember, die anteilig dem Entsorgungsbetrieb zustehen. Es wurden dadurch Zahlbeträge, die lt. Finanzbuchhaltung mehrere Jahre betrafen, mit Zahlbeträgen lt. Verbrauchsabrechnungsprogramm „kVASy“ nur des betroffenen Wirtschaftsjahres verglichen, so dass sich hierdurch eine Schieflage ergab, die bei der erforderlichen Wirtschaftsjahr bezogenen Zuordnung nicht eingetreten wäre.

Wegen der Umstellung des Gebührenmaßstabes und der Neukalkulation für mehrere Jahre war dies nicht offensichtlich erkennbar und stattdessen die im Vorjahr ausgewiesene hohe Nachforderung ausschließlich mit der Gebühreumstellung in Verbindung gebracht. Die sich durch Vergleich der Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 ergebende Überzahlung des Versorgungsbetriebs betrug 1.117.055,13 € und wurde zwischenzeitlich an den Versorgungsbetrieb rückerstattet.

Die mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Versorgungsbetrieb verrechneten Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen betrafen mit einer Gesamthöhe von 40.703,16 € Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2010, die in der ausgewiesenen Höhe dem Entsorgungsbetrieb zustanden.

Des Weiteren ergaben sich gegenüber dem Versorgungsbetrieb Verbindlichkeiten aus Personalkostenüberzahlungen (5.226,31 €), die mit Forderungen aus Personalkostennachzahlungen (3.802,55 €) verrechnet wurden, sowie Verbindlichkeiten aus vorgelegten Portokosten (44,47 €). Zudem ergaben sich weitere mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Versorgungsbetrieb verrechnete Forderungen über 3.861,88 € aus Betriebsmittelzinsen für Girokonten, über 6.214,07 € aus Schuldendienst für ein fehlerhaft zugeordnetes Darlehen und über 21,12 € aus Abwassergebühren der Standrohrabrechnung für den Weihnachtsmarkt.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Restlaufzeiten			gesamt
	bis zu 1 Jahr	von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren	
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.486.240,95 (3.533.921,13)	5.213.108,33 (5.247.911,00)	12.699.720,55 (12.473.725,25)	20.399.069,83 (21.255.557,38)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	253.157,43 (257.733,06)			253.157,43 (257.733,06)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	1.079.821,98 (11.035,66)			1.079.821,98 (11.035,66)
4. sonstige Verbindlichkeiten	120.101,97 (1.196.567,12)	409,03 (409,03)		120.511,00 (1.196.976,15)
<b>gesamt</b>	<b>3.939.322,33</b> (4.999.256,97)	<b>5.213.517,36</b> (5.248.320,03)	<b>12.699.720,55</b> (12.473.725,25)	<b>21.852.560,24</b> (22.721.302,25)

(Klammerwerte = Vorjahr)

Aus unterjährigen Kundenabrechnungen (Umszugs- und Abschlagsabrechnungen) ergaben sich in 2009 Verbindlichkeiten von 1.095.753,68 €. Die besondere Höhe dieser Verbindlichkeiten war hier verursacht durch die Umstellung der Abwassergebühren auf den „gesplitteten Maßstab“. Im Berichtsjahr entsprach diese Position über insgesamt 18.851,06 €, von denen zum 18.05.2011 ein Betrag von 3.165,81 € noch nicht ausgeglichen war, in etwa wieder der Vorvorjahreshöhe.

**Haftungsverhältnisse** aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

#### i) Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten betraf im Vorjahr den im Dezember 2009 erhaltenen Mietertrag für den Monat Januar 2010 für die Vermietung einer Teilfläche des Klärwerks zu Lagerzwecken an eine Baufirma. Die Baufirma hatte den Lagerplatz zum 31.12.2010 aufgegeben, so dass ein entsprechender Posten zum Bilanzstichtag nicht mehr zu bilden war.

## **j) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte**

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 USD / €) im abgekürzten Zahlungsweg als voraus gezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus dem Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergibt sich aktuell zwar (noch) kein Handlungsbedarf, gleichwohl wurde aus Sicherheitsgründen Rechtsbeistand eingeholt. Es wird auch auf die Erläuterungen oben unter Buchst. g) verwiesen.

## **III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt:

	€
Abwassergebühren	3.965.804,57
Erstattung der Gemeinde für Straßenentwässerung	0,00
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	67.972,85
Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren	102.799,45
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	827.747,09
	<u><u>4.964.323,96</u></u>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Erstattung der Gemeinde für Straßenentwässerung ist entfallen, da die Gemeinde durch die Gebührenumstellung auf den „gesplitteten Maßstab“ seither wie jeder private Kunden abgerechnet wird.

Die Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation umfasste ausschließlich Erstattungen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hennef zur Entwässerung der dortigen Stadtteile Bülgenauel, Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid.

Die Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren waren mit einem Anteil von 100.165,03 € in einem erheblichen Umfang geprägt von Sondergebühren im Zusammenhang mit der vergleichmäßigten Einleitung von Produktionsabwässern eines ortsansässigen Milchersatzprodukte-Herstellers in das öffentliche Kanalnetz.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen nur zu einem marginalen Teil den Klärwerksbereich und sind weit überwiegend im Kanal- / Hausanschlussbereich angefallen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassten Mieterträge, Erträge aus Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren und Ausschreibungen, aus der Verminderung des pauschalierten Bewertungsabschlags auf Forderungen, Erträge aus Anlageabgängen und kleinere sonstige Erträge.

Der Materialaufwand betrifft Strom-, Wasserbezugs- und Gasbezugskosten. Der Aufwand hat sich per Saldo um 11,68 % erhöht. Im Berichtsjahr stand nicht mehr genügend selbst produziertes Klärgas zur Verfügung, da der Faulbehälter 1 aus Revisionszwecken außer Betrieb genommen werden musste. Zudem ergaben sich durch den lang anhaltenden Winter höhere einzukaufende Gas mengen. Die Gasbezugskosten waren gemindert um den erhaltenen Rabatt für die Gasnetznutzung (1.760,99 €). Die im Vorjahr erhaltene Steuerentlastung nach EnergieStG (7.587,69 €) wurde für das Berichtsjahr nicht gewährt, da wegen der geringeren Klärgasproduktion bei gleichzeitig höheren Zukaufmengen das BHKW den für die Steuerentlastung geforderten Jahresnutzungsgrad von 70 % knapp verfehlte. Ohne Berücksichtigung der Steuerentlastung liegen die Gasbezugskosten auf Vorjahresniveau.

Die Stromkosten im Klärwerksbereich erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 14.781,72 € oder 15,73 %. Ausschlaggebend war hier der seit 2009 vom Stromnetzbetreiber zu zahlende Zuschlag nach der Novelle des KWK-G. Seit dem 01.01.2009 können auch für bereits bestehende BHKW, die entgegen der früheren Gesetzesregelungen nicht den produzierten Strom in das öffentliche Netz einspeisen, sondern ausschließlich für eigene Zwecke produzieren, entsprechende Zuschläge geltend gemacht werden. Der Zuschlag wurde für 2009 mit einem Gesamtbetrag von 25.499,56 € ermittelt und den Stromkosten für die Kläranlage gegenüber gestellt. Nach erneuter Anpassung des KWK-G ergab sich im Vorjahr allerdings tatsächlich ein um 17.632,43 € geringerer Zuschlag. Bei Berücksichtigung des korrekten Zuschlages für das Vorjahr hätte die Stromkosten für das Klärwerk in 2009 insgesamt 111.629,88 € betragen und damit um 2.850,71 € höher gelegen als im Berichtsjahr (108.779,17 €).

Die Stromkosten betrafen zu 84,4 % (Vorjahr: 82,6 %) den Klärwerksbereich und zu 15,6 % die im Kanalnetz betriebenen Pumpwerke und Sonderbauwerke.

Der Personalaufwand verringerte sich insgesamt um 40,3 % auf 661.778,34 € (Vorjahr: 1.109.207,22 €). Im Wesentlichen resultierte dies aus einem Einmaleffekt, im Vorjahr wegen Gesetzesänderung bisher gesetzeskonform nicht bilanzierte Pensionsverpflichtungen gegenüber Versorgungsanwärtern und Pensionären einstellen zu müssen (427.828,00 €). Ohne diesen Sonderposten hätte sich gegenüber 2009 eine Verringerung um 2,9 % ergeben, per Saldo insbesondere hervorgerufen durch Anpassungen und Neubewertungen im Rahmen des BilMoG bei den „Aufwendungen Altersteilzeit“ und den Rückstellungen für Pensionen. Letztere waren zusätzlich entlastet durch die Rückkehr eines seit 2003 anteilig für den Entsorgungsbetrieb tätigen Beamten zur Gemeinde mit Ablauf des 31.12.2010.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3,2 % erhöht. Ausschlaggebend waren dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „sonstige Unterhaltungsaufwendungen“, „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ und „Aufwendungen aus Forderungsverlusten und Zuführung zur Wertberichtigung“, die vor allem die niedrigeren Schlammabreinigungskosten, Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk, Kanalsanierungsaufwendungen und übrigen Verwaltungsaufwendungen nicht auffangen konnten.

Gegenüber 2009 ergab sich bei der Schlammabreinigung eine Aufwandsminderung um 8,8 % oder ca. 22.412,00 €. Im Vorjahr schlug die notwendige Umstellung des Fällmittels auf ein wesentlich teureres Aluminiumprodukt, um das Absetzverhalten des Schlammes zu verbessern, zu Buche. Dies war im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Der Unterhaltungsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um 42.695,00 € oder ca. 31,3 % verringert. Ausschlaggebend waren gegenüber 2009 insbesondere geringere Reparaturaufwendungen an maschinentechnischen Anlagen.

Kanalgroßsanierungen sind im Berichtsjahr entgegen dem Vorjahr nicht angefallen.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei den Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerken um ca. 49.723,00 € höhere Aufwendungen. Ursächlich waren periodisch anfallende höhere Reinigungsaufwendungen sowie höhere Reparaturaufwendungen an Schächten. Dabei ergaben sich für Kanal-, Sonderbauwerks- und Sinkkastenreinigungen Aufwendungen von ca. 88.411,00 € (Vorjahr: ca. 56.910,00 €). Einzelreparaturaufwendungen an Kanalteilstücken, Sonderbauwerken und Schächten lagen mit ca. 32.134,00 € (Vorjahr: ca. 20.537,00 €) wieder über Vorjahresniveau.

Der sonstige Unterhaltungsaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 23.628,00 € erhöht. Insbesondere schlugen hier Reinigungsarbeiten im Bereich des Sandfangs des Klärwerks zu Buche. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Aufwand nach Inbetriebnahme der neuen Rechengutwaschpresse Ende 2011 wesentlich verringert.

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 17.856,00 € erhöht. Hintergrund waren hier insbesondere Gutachten- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem nicht umgesetzten Projekt „Wärmegewinnung aus Abwasser“ (6.902,00 €) und der Gebührenkalkulation (11.911,00 €), sowie Ing.-Leistungen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit gegen die Schoeller Eitorf AG und einer Vorfluteruntersuchung (4.428,00 €).

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen waren gegenüber dem Vorjahr um ca. 13.721,00 € geringer. In 2009 belastete das Projekt „Regenwassersplitting“ den übrigen Verwaltungsaufwand noch mit einem die Rückstellung übersteigenden Betrag von ca. 6.750,00 €.

Die Aufwendungen aus Forderungsverlusten und Zuführung zur Pauschalwertberichtigung enthält eine Einzelwertberichtigung im Zusammenhang mit Forderungen aus der Abrechnung von Regenwassergebühren (41.732,14 €). Es handelt sich hierbei um 50 % der Gebührengesamtforderungen in Höhe von insgesamt 83.464,28 € aus vier Heranziehungsbescheiden an den Rhein-Sieg-Kreis als Straßenbaulasträger der Kreisstraßen für deren Entwässerung in das gemeindliche Kanalnetz. Der Rhein-Sieg-Kreis pocht hier auf in den 1970er Jahren geschlossene Vereinbarungen, das anfallende Regenwasser dauerhaft und unentgeltlich in die Kanalisation ableiten zu dürfen. Diese Teile der Vereinbarungen sind nach Rechtsauffassung der Gemeinde, unter Berufung auf Verwaltungsgerichtsurteile, nichtig, da es erstmals seit Einführung des „gesplitteten Gebührenmaßstabes“ möglich ist, auch Straßenflächen zu Gebühren heranzuziehen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung der Gebührenbescheide verklagt. Eine Entscheidung in der ersten Instanz ist noch nicht getroffen, eine Tendenz des Gerichts auch nicht erkennbar. Aus Vorsichtsgründen wurde die Gebührengesamtforderung um 50 % wertberichtigt und als entsprechender Aufwand ausgewiesen, da trotz der nach Meinung der Gemeinde hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Heranziehung zu Regenwassergebühren rechtmäßig ist, (noch) nicht abzusehen ist, wie das Verwaltungsgericht entscheiden wird.

Zudem war eine im Vorjahr an den Stromnetzbetreiber ausgewiesene Forderung zur Einspeisevergütung zu berichtigen. Nach erneuter Änderung des KWKG ergab sich eine neue Berechnungsgrundlage sowie ein kürzerer Vergütungszeitraum, so dass die in 2009 ermittelte Vergütung um 17.632,43 € korrigiert und als Aufwand im Berichtsjahr behandelt werden musste.

Neben den angesprochenen Aufwendungen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere Unterhaltungsaufwendungen für Pumpwerke, den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde, Versicherungsaufwendungen sowie die Abwasserabgabe.

Die Zinsen und ähnlichen Erträge umfassten im Vorjahr Zinserträge aus der Festanlage eines Teilbetrages aus der „CBL“-Transaktion bei Kreditinstituten. Wegen der deutlich niedrigeren Guthabenzinsen (zuletzt 0,90 % p. a.) wurde das Festgeldkonto aufgelöst, so dass sich im Berichtsjahr hier keine Zinserträge mehr ergaben. Der Gesamtbetrag aus der „CBL“-Transaktion in Höhe von 2.088.134,94 € wurde statt dessen zur Finanzierung der Investitionen des Entsorgungsbetriebes eingesetzt. Die Position ist daher vor allem von Stundungs- und Aussetzungszinsen geprägt.

Die Zinsen für Darlehen haben sich nur marginal erhöht.

Es ergaben sich allerdings Aufwendungen im Zusammenhang mit Anpassungen auf Grund des BilMoG. Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 19.095,00 € für den Versorgungsanwärter und den Pensionär und von 1.946,00 € für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der bei dieser Unterposition zusätzlich geführte Zinsaufwand von 1.158,00 € stand im Zusammenhang mit der Neubewertung der „Aufwendungen Altersteilzeit“ unter der Bilanzposition „sonstige Rückstellungen“.

Für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch eine Mitarbeiterin seit Juli 2009 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Juli 2010, Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) war zum Bilanzstichtag die Bildung einer Rückstellung, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, erforderlich. Wegen der Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes - BilMoG war es erforderlich, die zum 01.01.2010 anteilig für den Entsorgungsbetrieb bestehende Rückstellung über 20.460,00 € für Altersteilzeitaufwendungen im Sinne von § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen, da ihre Restlaufzeit mehr als ein Jahr betrug. Es wurde dabei die Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB gewählt. Der sich hieraus ergebende Ertrag in Höhe von 1.140,00 € wurde als außerordentlicher Ertrag dargestellt, da dieser ausschließlich im Zusammenhang mit der Einführung des BilMoG stand und damit außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen ist.

#### IV. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2010 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2010 T€	Marktwert zum 31.12.2010 T€
606	4 300 1564	1.499	1.265	-59
607	4 300 1562	453	365	-19
608	4 300 1558	895	775	-44
609	4 300 1560	960	822	-47
		3.807	3.227	-169

In 2010 sind Rückstellungen in Höhe von 27.300,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 500,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden, die um einen periodenfremden Aufwand für Abschlussprüfungsleistungen 2009 in Höhe von 823,25 € erhöht wurden.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Nachrichtlich:

Die Eintragung des allein betroffenen, organisatorisch angegliederten Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2010 an:

Herr Timo Utsch, Vorsitzender

Herr Hans Dieter Meeser, stellvertretender Vorsitzender

Herr Hans-Peter Ersfeld

Herr Rainer Ersfeld, Beschäftigtenvertreter

Herr Marcus Dieter Fürbass

Herr Rüdiger Gräf

Herr Richard Kahlmann

Herr Stefan Keuenhof

Herr Sascha Liene

Herr Stefan Meitner

Herr Günther Müller, Beschäftigtenvertreter

Herr Dr. Hugo Peeters

Herr Markus Reisbitzen

Herr Uwe Schmidt-Kroth

Herr Günter Fege, stellvertretender sachkundiger Bürger

Frau Irmgard Gräf, stellvertretende sachkundige Bürgerin

Herr Oliver Haak, stellvertretender sachkundiger Bürger

Herr Andreas Kothen, stellvertretender sachkundiger Bürger

Herr Thomas Andreas Trendelkamp, stellvertretender sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2010 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) 2 Beamte, 16 Beschäftigte (davon 4 in Teilzeit, zwei Auszubildende, eine in Altersteilzeit – Freistellungsphase – und einer befristet) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 9,33 und für den kaufmännischen Bereich 3,92 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für die im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Versorgungs- kasse der Beamten und Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten)	gesamt
Herr Rainer Breuer	33.839,21	10.202,18	44.041,39
	<u>33.839,21</u>	<u>10.202,18</u>	<u>44.041,39</u>

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2010 direkt keine Vergütungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im September 2011



K. H. Sterzenbach

.....  
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....  
(Betriebsleiter)